



Financial Services News 6/2021

Inhalt

| | |
|---|----|
| Editorial | 1 |
| Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister | 2 |
| Finanzaufsicht | 20 |
| ESG Management Reporting für Banken | 20 |
| Publikationen | 23 |
| Veranstaltungen | 24 |

Editorial

Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

Am 17. Mai 2021 wurde das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wird mit Wirkung vom 26. Juni 2021 die EU-Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpI) (EU/2019/2034) umgesetzt. Gleichzeitig treten auch umfangreiche Änderungen der CRR in Kraft. U.a. wird die Definition des CRR-KI angepasst. Als CRR-KI gelten künftig auch Unternehmen, die Eigenhandel, Emissionsgeschäft oder Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung betreiben und über eine konsolidierte Bilanzsumme von 30 Mrd. EUR oder mehr verfügen. Diese Unternehmen unterliegen als Große Wertpapierinstitute weiterhin der CRR sowie dem KWG.

Nach dem WpIG werden anhand des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit weiterhin Mittlere sowie Kleine WpI unterschieden. Diese Unterscheidung betrifft v.a. unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf die Eigenmittelberechnung sowie das Risikomanagement.

Spannend ist, welche Erleichterungen sich zukünftig für Kleine und Mittlere WpI ergeben. Sie müssen zwar weiterhin Anforderungen an die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement einhalten. Diese sind jedoch im Vergleich zu den KWG-Vorgaben weniger granular und bieten daher aktuell mehr Ermessensspielraum. Für Kleine WpI entfallen die bisherigen differenzierten Anforderungen an die Vergütungspolitik; die neue Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung ist nur auf Mittlere WpI anzuwenden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen des WpIG hat die BaFin bereits den Entwurf einer Mantelverordnung veröffentlicht. Diese enthält neben einer Vergütungsverordnung für WpI u.a. eine Prüfungsberichtsverordnung für WpI. Danach sind detaillierte Angaben zu den erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu machen. Prüfungsfeststellungen sind zukünftig in Anlehnung an die Einstufungen bei Geldwäscheprüfungen gemäß ihrer Bedeutung einheitlich zu klassifizieren. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Entwicklung auf die anstehende Überarbeitung der PrüfV für Kreditinstitute ausstrahlt.

Des Weiteren hat die BaFin FAQs zu den neuen Vorgaben für WpI zur Verfügung gestellt. Darin führt sie u.a. aus, dass die MaRisk unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes sinngemäß von den WpI anzuwenden sind; perspektivisch sollen eigene MaRisk für WpI entwickelt werden.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Lutz Knop



„Für Mittlere WpI ergeben sich größere Ermessensspielräume.“

Lutz Knop
Telefon: +49 89 29036 8338
lknop@deloitte.de



„Für Mittlere WpI gelten zukünftig z.T. komplexe Eigenmittelanforderungen.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I. | Eigenmittelanforderungen | 4 |
| 1. | Eigenmittel | 4 |
| 2. | Gesamtrisikobeitrag | 4 |
| 3. | Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge | 7 |
| II. | Refinanzierung | 7 |
| III. | Risikomanagement | 7 |
| 1. | Mindestanforderungen an das Risikomanagement | 7 |
| 2. | Sanierung und Abwicklung | 7 |
| 3. | MREL | 8 |
| 4. | Governance und Compliance | 8 |
| 5. | Cyber-Risiken | 8 |
| IV. | Kreditvorschriften | 8 |
| V. | Geldwäscheprävention | 9 |
| VI. | Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren | 9 |
| 1. | FINREP/COREP-Reporting | 9 |
| 2. | Zulassungsverfahren | 10 |
| 3. | Sonstiges | 10 |
| VII. | WpHG/Depot/Investment | 11 |
| 1. | Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR | 11 |
| 2. | Verbriefungstransaktionen | 12 |
| 3. | Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler | 13 |
| 4. | Vermögensanlagen | 13 |
| 5. | European Market Infrastructure Regulation – EMIR | 14 |
| 6. | Benchmark-Verordnung | 15 |
| 7. | Ratingverordnung | 16 |
| VIII. | Aufsichtliche Offenlegung | 16 |
| IX. | Zahlungsverkehr | 16 |

| | | |
|-----|--|----|
| X. | Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden | 17 |
| XI. | Versicherungen | 18 |

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Finaler Entwurf von RTS für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Änderung der EU/2014/241 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf RTS für Eigenmittelanforderungen an Institute \(EBA/RTS/2021/05\) vom 26. Mai 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung in [EBA/CP/2020/05](#) (vgl. [FSNews 6/2020](#)) wurden im Wesentlichen die Vorschriften zur aufsichtlichen Genehmigung zur Reduzierung der Eigenmittel sowie für Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erweitert. Insbesondere wurden vereinfachte Anforderungen für Institute, für die die Abwicklungsbehörde die Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Art. 45 Abs. 1 BRRD auf einen Betrag festgelegt hat, ergänzt. Dieser Betrag darf jedoch nicht über den Betrag hinausgehen, der ausreicht, um Verluste aufzufangen. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung des Risikogewichts für ungedeckte Kreditrisikominderungen bei Spezialkreditforderungen \(Q&A 2017_3295\) vom 7. Mai 2021](#)

Bei Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit einer Spezialkreditforderung sollte die Auswirkung einer solchen Absicherung im Risikogewicht durch die Einstufung dieser Forderungen in eine angemessene Kategorie gemäß Art. 153 Abs. 5 CRR und nicht gemäß Kapitel 4 CRR berücksichtigt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Goldpositionen, die auf eine Fremdwährung lauten \(2018_4167\) vom 7. Mai 2021](#)

Art. 352 CRR sieht die gleichen Regeln für die Berechnung der offenen Nettoposition eines Instituts in Währung und in Gold vor. Dabei sind die offenen Nettopositionen eines Instituts in Gold als Summe verschiedener Elemente einschließlich der „Nettokassaposition in Gold“ zu berechnen. Anschließend ist der Wert der gesamten Nettofremdwährungsposition zu Kassakursen in die Berichtswährung umzurechnen. Wenn das Institut allerdings eine Position in Gold über ein Derivat eingegangen ist, muss das Institut auch andere Fremdwährungsrisikofaktoren berücksichtigen, die den Preis des Derivats beeinflussen.

[EBA – Single Rulebook zu Verpflichtungen, die aus „Nicht-Kreditprodukten“ stammen \(Q&A 2018_4301\) vom 7. Mai 2021](#)

Obwohl der Begriff „Nicht-Kreditprodukte“ in den Leitlinien zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Forderungen nicht definiert ist, werden sie im Hintergrund und in der Begründung als Produkte bezeichnet, die selbst keine Kreditforderungen darstellen. Für die Zwecke der Berechnung der Ausfallquote und zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Quantifizierung der Ausfallwahrscheinlichkeit sollen die Institute prüfen, ob sie ein separates Kalibrierungssegment innerhalb des Ratingsystems einrichten können, um Informationen über Schuldner aufzunehmen, deren Verpflichtungen ausschließlich aus Nicht-Kreditprodukten stammen (vgl. [EBA/GL/2017/16](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Mark-to-Market-Methode: Restlaufzeit bei Vorfälligkeitsklauseln \(ETC\) \(Q&A 2018_4329\) vom 7. Mai 2021](#)

Für die Zwecke der Bestimmung des nach der Mark-to-Market-Methode anwendbaren Prozentsatzes gemäß Art. 274 Abs. 2 oder 3 CRR ist die Restlaufzeit der Zeitraum bis zum spätesten Datum, an dem der Vertrag für das Institut noch aktiv sein kann. Im Falle einer vorzeitigen Kündigungsklausel, die einseitig vom Institut ohne jede Einschränkung ausgelöst werden kann, entspricht die Restlaufzeit der ursprünglich vereinbarten Laufzeit. Bei der Ermittlung der Restlaufzeit ist [Q&A 2014_883](#) zu berücksichtigen.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung von Nettopositionen in derivativen Instrumenten gemäß Art. 327 Abs. 1 CRR \(Q&A 2018_4386\) vom 7. Mai 2021](#)

In Bezug auf die Berechnung der Nettoposition in den einzelnen Instrumenten kann bei Positionen in derivativen Instrumenten, bei denen das derivative Instrument als äquivalente Position in seinem Basisinstrument behandelt werden kann, die äquivalente Position in dem Basisinstrument mit anderen Positionen in dem identischen Instrument des Instituts saldiert werden. Bei Positionen in derivativen Instrumenten, bei denen das derivative Instrument mehrere Basiswerte hat und genau in äquivalente Positionen in seinen Basiswerten zerlegt werden kann, kann jede dieser äquivalenten Positionen in dem Basiswert gegen alle anderen Positionen in identischen Instrumenten des Instituts aufgerechnet werden. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, einen Basket oder einen OGA und sind dem Institut die Basiswerte hierfür bekannt, so können diese enthaltenen Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten aufgeschlüsselt und gegen andere Positionen in identischen Instrumenten des Instituts aufgerechnet werden.

[EBA – Single Rulebook zum Begriff „Portfolio“ gemäß Art. 155 Abs. 2 CRR \(Q&A 2019_4472\) vom 7. Mai 2021](#)

Bei dem einfachen Risikogewichtungsansatz werden die risikogewichteten Positionsbeträge nach der Formel „risikogewichteter Positionsbetrag = RW Positionswert“ für jede Risikopositionen berechnet. Hierbei ist für Positionen aus privatem Beteiligungskapital in ausreichend diversifizierten Portfolios ein Risikogewicht von 190% anzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, ob sich der Begriff auf das gesamte Private-Equity-Portfolio des Instituts oder auf eines der „Portfolios“, die ein Institut für interne Risikomanagementzwecke identifiziert hat, bezieht. Hierzu wird festgestellt, dass das 190%ige Risikogewicht für jedes diversifizierte Portfolio gilt, das das Institut für interne Risikomanagementzwecke bestimmt, unabhängig davon, ob es sich um die Ebene eines Teilportfolios für Private Equity oder um das gesamte Private-Equity-Portfolio handelt.

[EBA – Single Rulebook zur Wesentlichkeitsschwelle und Berechnungsmethode für die Wesentlichkeitsquote für Forderungsarten, die in Bezug auf Größe und wahrgenommenes Risikoprofil unwesentlich sind \(Q&A 2019_4489\) vom 7. Mai 2021](#)

Die CRR legt lediglich quantitative Schwellenwerte für die Bestimmung der Wesentlichkeit in Bezug auf Risikopositionen in Form von Beteiligungspositionen auf der Ebene der Forderungsklasse fest (Art. 150 Abs. 1 c) CRR). Zur Berechnung des Schwellenwerts gemäß Art. 150 Abs. 2 CRR siehe [Q&A 2018_4390](#).

[EBA – Single Rulebook zur aufsichtlichen Behandlung von Leasing-Aktiva und -Passiva \(Q&A 2019_4689\) vom 7. Mai 2021](#)

Konkret ging es um die Behandlung von Nutzungsrechten an geleasteten Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten und darum, ob ihre Saldierung zulässig wäre. Für aufsichtliche Zwecke sollte die Behandlung des in Anwendung von IFRS 16 erfassten Nutzungsrechts der Behandlung des zugrunde liegenden Leasinggegenstands folgen. Daher würde für diejenigen Nutzungsrechte, deren zugrunde liegende Vermögenswerte Sachanlagen sind, Art. 134 Abs. 1 CRR gelten, unabhängig davon,

ob die Nutzung getrennt oder in derselben Zeile wie andere Sachanlagen ausgewiesen wird. Eine Saldierung von Nutzungsrechten und zugehörigen Leasingverbindlichkeiten ist in der CRR nicht vorgesehen.

[EBA – Single Rulebook zur Einstufung einer Zusage, unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichszahlung für einen Kunden zu leisten \(Q&A 2018_3918\) vom 25. Mai 2021](#)

Geklärt werden sollte, ob eine Zusage, unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichszahlung für einen Kunden zu leisten, einen „anderen außerbilanziellen Posten“ gemäß Art. 166 Abs. 10 CRR darstellt. Im Wesentlichen hängt die Einstufung davon ab, welchem Zweck die Ausgleichszahlungsverpflichtung des Kunden dient und ob sie bereits durch den Vertrag des Kunden ausgelöst wurde. Ist ein vordefiniertes Ereignis eingetreten, ist die Garantie als Vollrisikoposition gemäß Anhang I Nr. 1 a) CRR zu betrachten, da in diesem Fall die Garantie die Erfüllung der ausgelösten Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber dem Dritten zum Gegenstand hat. Es wird daher der Charakter eines Kreditsubstituts angenommen. Das Gleiche gilt, wenn keine vordefinierte Bedingung erfüllt ist, aber die Zahlungsverpflichtung des Kunden als Absicherung für ein Kreditrisikoengagement gegenüber einem vom Kunden verschiedenen Dritten dient. Ist hingegen keine vordefinierte Bedingung eingetreten und dient die Freistellung dazu, die Nichterfüllung des Kunden aus einem nicht kreditrisikobehafteten Vertrag zu kompensieren, hat diese nicht den Charakter eines Kreditsubstituts.

[EBA – Single Rulebook zur Fälligkeit von Instrumenten, die einem Cashflow-Plan unterliegen \(Q&A 2018_4410\) vom 25. Mai 2021](#)

Institute, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten haben, eigene LGD-Schätzungen und eigene Umrechnungsfaktoren für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten oder Zentralstaaten zu verwenden, geben gemäß Art. 162 Abs. 2 a) CRR an, wenn ein Instrument einem Cashflow-Plan unterliegt. Gleiches gilt auch für Zentralbanken oder Institute, die eine Erlaubnis gemäß Art. 162 Abs. 1 Unterabs. 2 CRR erhalten haben. Eine ausdrückliche Verknüpfung des Cashflow-Zeitplans an Instrumente mit festem oder variablem Zinssatz ist jedoch nicht erforderlich, weswegen die anzuwendende Formel für Instrumente, die einem Cashflow-Plan unterliegen, unabhängig hiervon anzuwenden ist. Die Formel in Art. 162 Abs. 2 lit. a CRR erfordert allerdings die Angabe der vertraglich zu zahlenden Cashflows für alle Perioden. Um hierzu in der Lage zu sein, sollten die Institute daher die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungsströme berechnen. In Fällen von Zahlungsströmen mit indexbasierten Zinssätzen, sollten die Institute den im zugrunde liegenden Vertrag referenzierten Zinssatz zum letzten Berichtszeitpunkt als den für künftige Zeiträume geltenden Referenzsatz für die Zwecke der Ermittlung der Zahlungsströme verwenden. Diese Klarstellung gilt jedoch nur für Änderungen der variablen Zinssätze, die sich aus der Schwankung eines Referenzsatzes ergeben. Änderungen der variablen Zinssätze, die sich aus einer Änderung anderer Inputfaktoren für die Berechnung der variablen Zinssätze ergeben, sollten jedoch bei der Berechnung der künftigen Cashflows entsprechend berücksichtigt werden.

[EBA – Mapping von Klimarisiken: die wichtigsten Ergebnisse des EU-weiten Pilotprojekts \(EBA/Rep/2021/11\) vom 21. Mai 2021](#)

Neben einem allgemeinen Überblick über die ausgewerteten Daten werden auch Ergebnisse für die Ansätze zur Datenklassifizierung sowie speziell für die sog. Klassifizierung nach der „Grünen Taxonomie“ erläutert. Für die Aufsichtsbehörden veröffentlichte die BIS [Empfehlungen](#) zu diesem Thema.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von gruppeninternen Risikopositionen in der Leverage Ratio \(Q&A 2019_4917\) vom 7. Mai 2021](#)

Konkret gefragt wurde, ob ein Institut, das den IRB-Ansatz zur Ermittlung der Risikogewichte für seine Risikopositionen innerhalb des risikobasierten Rahmens verwendet, die in Art. 429 Abs. 7 CRR i.d.F. [EU/2015/62](#) verankerte Ausnahmeregelung für die entsprechenden gruppeninternen Risikopositionen beantragen kann. Dies wurde abgelehnt, da den zuständigen Behörden gemäß Art. 429 Abs. 7 i.V.m. Art. 113 Abs. 6 CRR nur gestattet ist, Forderungen an eine Gegenpartei, die ihr Mutterunternehmen, ihr Tochterunternehmen, ein Schwesterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist, von der Forderungsmessgröße auszunehmen, wenn die Forderungen nach dem Standardansatz behandelt werden.

II. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des EU/2019/1311 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte \(EU/2021/752 bzw. EZB/2021/21\) vom 30. April 2021](#)

Der Beschluss wurde am 7. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 161/1 ff. veröffentlicht und trat am 8. Mai 2021 in Kraft.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[ESMA – Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter \(ESMA50-164-4285\) vom 10. Mai 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Bericht über die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen in der EU gemäß Art. 27 bis 29 BRRD \(EBA/Rep/2021/12\) vom 27. Mai 2021](#)

Zunächst werden die Ergebnisse der Umfrage zu Frühinterventionsmaßnahmen (Early Intervention Measures - EIMs) dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Umsetzung der Maßnahmen und die Erfahrungen bei der Anwendung von EIMs eingegangen. Im Rahmen der wichtigsten Herausforderungen bei der Anwendung des aktuellen Rechtsrahmens werden v.a. Umsetzungsfragen und mögliche Lösungen sowie Wechselwirkungen zwischen EIMs und Aufsichtsbefugnissen beschrieben. Anschließend werden Offenlegungs- und Reputationsrisiko erläutert.

[BIS – Institutionelle Regelungen für die Bankenabwicklung \(FSI Insights No. 32\) vom 7. Mai 2021](#)

Thematisiert werden internationale Standards für Abwicklungsbehörden, die Klassifizierung der institutionellen Modelle sowie die Beweggründe für die Ansiedlung von

Abwicklungsfunktionen. Darauf aufbauend werden die operative Unabhängigkeit, der Umgang mit Interessenkonflikten, abwicklungsbezogene Kooperations- bzw. Koordinierungsvereinbarungen sowie interne Koordinierungsausschüsse diskutiert.

3. MREL

[EBA – Quantitative MREL Report \(EBA/Rep/2021/14\) vom 27. Mai 2021](#)

Analysiert wird die Umsetzung der MREL-Anforderungen bei den europäischen Instituten. Eine Datenerhebung kommt zu dem Ergebnis, dass schätzungsweise 80% der innereuropäischen Vermögenswerte durch eine Abwicklungsstrategie abgedeckt sind. Dies stelle einen stabilen Wert im Vergleich zum Vorjahr dar. So seien im Berichtszeitraum 265 Fälle erfasst, in denen ein Bail-in oder eine Übertragung der Liquidation vorgezogen wurden. Ergänzend hierzu wurde vom SRB ein weiteres [Papier](#) veröffentlicht.

4. Governance und Compliance

[BMF – Referentenentwurf für eine besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Finanzdienstleistungsaufsicht \(Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung – FinDAGebV\) vom 10. Mai 2021](#)

Der Referentenentwurf sieht die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage zum Zwecke der Gebührenerhebung für den Zuständigkeitsbereich der BaFin vor. Bisherige Gebührentatbestände sollen damit im Zuge der Strukturreform des Gebührenrechts zusammengefasst werden. Das BMF kommt damit seinem Regelungsauftrag aus § 22 Abs. 4 S. 1 BGebG nach. Die Verordnung soll am 1. Oktober 2021 in Kraft treten

5. Cyber-Risiken

[BGBI – Zweites IT-Sicherheitsgesetz vom 18. Mai 2021](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 27. Mai 2021 im BGBI. 2021 Teil I S. 1122 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 28. Mai 2021 in Kraft.

IV. Kreditvorschriften

[EBA – Single Rulebook zu CCP-bezogenen Transaktionen im Rahmen der Großkreditregelungen \(Q&A 2019_4915\) vom 7. Mai 2021](#)

Art. 400 Abs. 1 lit. j CRR II gewährt ab 28. Juni 2021 eine Ausnahme für Handelsrisikopositionen und Ausfallfondsbeiträge von Clearingmitgliedern gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien. Diese können künftig im Rahmen der Einhaltung der Großkreditvorschriften unberücksichtigt bleiben.

V. Geldwäscheprävention

EBA – Konsultationspapier zu einem Entwurf für RTS gemäß Art. 9a Abs. 1 und 3 EU/2010/1093 zur Einrichtung einer zentralen AML/CFT-Datenbank und für die Festlegung der Wesentlichkeit von Schwachstellen und der Art der gesammelten Informationen, die praktische Durchführung der Informationssammlung sowie die Analyse und die Verbreitung der darin enthaltenen Informationen (EBA/CP/2021/19) vom 6. Mai 2021

Vorgeschlagen werden Regelungen u.a. zur Erkennung und Analyse wesentlicher AML/CFT-Schwachstellen sowie Situationen, in denen solche auftreten können. Eine zentrale Datenbank der EBA soll Informationen der zuständigen Behörden in Bezug auf Maßnahmen bündeln, welche als Reaktion auf wesentliche Schwachstellen ergriffen wurden, und einen grenzüberschreitenden Informationsfluss koordinieren. Außerdem werden Fristen zur Übermittlung von Aktualisierungen, Vertraulichkeit und Schutz der Daten festgelegt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juni 2021.

EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden, AML/CFT-Aufsichtsbehörden und Financial Intelligence Units gemäß CRD IV (EBA/CP/2021/21) vom 27. Mai 2021
Zunächst werden die allgemeinen Mechanismen der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erläutert. Hierauf aufbauend werden Regelungen definiert für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen der Prozesse für die Zulassung, den geplanten Erwerb von qualifizierten Beteiligungen, Eignungsbeurteilungen und Entzug der Zulassung sowie für die laufende Beaufsichtigung bzw. getroffene Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen. Die Konsultationsfrist endet am 27. August 2021.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

EZB – Verordnung zur Änderung der EU/2015/534 über die Meldung von aufsichtlichen Finanzinformationen (EZB/2021/24) vom 14. Mai 2021

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Formate und Frequenzen der einzureichenden Meldungen. Die Änderungen sollen am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 28. Juni 2021 verbindlich werden.

2. Zulassungsverfahren

[BaFin – Merkblatt: Tatbestand des Betriebs eines multilateralen Handelssystems gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1b KWG vom 12. Mai 2021](#)

Die Regelungen zur Konkretisierung des Erlaubnistatbestandes betreffend den Betrieb multilateraler Handelssysteme, in dem auch die Anforderungen an die Erlaubnispflicht für solche beschrieben wird, wurden aktualisiert.

[BaFin – Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand der Tätigkeit des Betriebs eines organisierten Handelssystems vom 12. Mai 2021](#)

Neu veröffentlicht werden Hinweise zum Tatbestand und zur Erlaubnispflicht für den Betrieb eines organisierten Handelssystems. Hierbei wird sowohl auf die Systeme, ihre Multilateralität und deren Abgrenzung zu anderen Erlaubnistatbeständen eingegangen.

3. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRR und der BRRD im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(EU/2021/763\) vom 23. April 2021](#)

Die Durchführungsverordnung wurde am 12. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 168/1 ff. veröffentlicht und trat am 1. Juni 2021 in Kraft. Ihr Titel I gilt ab dem 28. Juni 2021. Titel II ab gilt ab dem 1. Juni 2021.

[EBA – Präsentation zum Diskussionspapier zum Machbarkeitsbericht eines integrierten Meldesystems gemäß Art. 430c CRR vom 4. Mai 2021](#)

Ergänzend zum Diskussionspapier (EBA/DP/2021/01, vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden nunmehr erläuternde Informationen zur Verfügung gestellt.

[EBA – Diskussionspapier - Review der NPL-Transaktionsdaten-Templates \(EBA/DP/2021/02\) vom 4. Mai 2021](#)

Da die bisherigen [Datenvorlagen](#) aus dem Jahr 2017 (vgl. [FSNews 1/2018](#)) bei den Marktteilnehmern bisher noch keine Anwendung finden, forderte die EU-Kommission die EBA zur Überprüfung der ursprünglichen Templates auf. Vorgeschlagen wird eine Reihe von Änderungen an den bestehenden Templates, wie z.B. die Neudefinition der Datenkategorien, Gestaltung von Assetklassen, Reduktion von Datenfeldern und die Kategorisierung dieser Datenfelder als kritisch und unkritisch. Außerdem werden Proportionalitätsüberlegungen angestellt. Das Diskussionspapier wird um einen [Anhang I](#) und einen [Anhang III](#) ergänzt. Die Frist zur Kommentierung endet am 31. August 2021.

[BaFin – Referentenentwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung vom 10. Mai 2021](#)

Vorgeschlagen wird u.a., die Gruppe der meldepflichtigen Unternehmen auf solche mit Sitz im Inland zu erweitern, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten direkter oder indirekter Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds ist. Außerdem sollen künftig Kapitalanteile einer Person, die einen Anteilshaber direkt oder indirekt kontrolliert, der seinerseits mindestens 10% des Kapitals des Zielunternehmens hält, in voller Höhe zugerechnet werden. Des Weiteren sollen Anzeigepflichten für komplexe Beteiligungsstrukturen definiert und die Angabepflichten für Geschäftsleiter erweitert werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche, von bestimmten Anzeigepflichtigen (etwa mit Sitz in einem Drittland oder Fonds) einzureichende Unterlagen und Erklärungen ergänzt werden. Für den

Fall von Änderungen der Gruppenstruktur soll eine entsprechende Analyse der Auswirkungen auf die Beaufsichtigung den Unterlagen beigefügt werden. Entsprechend wurden die Formulare für die Anzeige von Erwerben/Erhöhungen ([Anlage 1](#)), komplexe Beteiligungsstrukturen ([Anlage 2](#)), Angaben zur Zuverlässigkeit ([Anlage 3](#)), Angaben zu vorgesehenen Geschäftsleitern ([Anlage 4](#)), die Fragebögen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit ([Anlage 5](#), [Anlage 6](#)) und das Formular Aufgabe-Verringerung ([Anlage 7](#)) veröffentlicht. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBI. in Kraft treten.

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Konsultation für jährliche Berichte gemäß EU/2017/583 zur Ergänzung der MiFID II \(ESMA70-156-4233\) vom 12. Mai 2021](#)

Vorgestellt wird ein Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EU/2017/583 im Hinblick auf die Anpassung der Liquiditätsschwellen und des Handelsperzentils zur Bestimmung der instrumentenspezifischen Größe, die für bestimmte Nicht-Eigenkapitalinstrumente gelten. Die Änderungen betreffen sowohl Anleihen als auch sonstige Finanzinstrumente. Die Konsultationsfrist endet am 11. Juni 2021.

[ESMA – Aufruf zur Stellungnahme für digitale Finanzen \(ESMA-50-164-4518\) vom 25. Mai 2021](#)

Adressaten des Aufrufs sind u.a. Finanzunternehmen, die sich bei der Erfüllung kritischer oder wichtiger Funktionen auf Dritte, insbesondere auf Technologieunternehmen, verlassen, die von ihnen beauftragten Dienstleister sowie Technologieunternehmen, die entweder direkt oder über Partnerschaften mit Finanzunternehmen mit diesen Vereinbarungen eingegangen wurden. Thematisch betreffen die Fragestellungen im Wesentlichen die Abhängigkeit von Finanzinstituten gegenüber Technologieunternehmen, die mit der Erfüllung kritischer Dienstleistungen beauftragt wurden. Außerdem werden Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten und Marktstabilität in diesem Zusammenhang zur Diskussion gestellt. Die Frist zur Stellungnahme endet am 1. August 2021.

[BaFin – Konsultation 04/2021 - Konsultation des Entwurfs einer Mantelverordnung zum WpIG vom 4. Mai 2021](#)

Vorgestellt wird ein Referentenentwurf der BaFin für eine Verordnung zur weiteren Umsetzung der [EU/2019/2034](#) über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Die geplanten Vorschriften umfassen im Wesentlichen die neu konzipierten Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (Wpl-PrüfV), Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV) sowie Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-IKV). Im Zusammenhang mit den Vergütungsvorschriften werden Regelungen u.a. zu Verantwortlichkeiten, Angemessenheit und Überprüfung der fixen und variablen Vergütungsbestandteile definiert. Die neuen Vorschriften für das Inhaberkontrollverfahren betreffen sowohl die Anzeige der Absicht des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung sowie weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Konsultation für technische Standards für Warenderivate \(ESMA70-156-4067\) vom 26. Mai 2021](#)

Vorgestellt wird zum einen der neue RTS 21a zur Ergänzung der MiFID II im Hinblick auf die Anwendung von Positionslimits inkl. Ausnahmen für Warenderivate und zur Aufhebung der [EU/2017/591](#). Diese betreffen die Methodik zur Berechnung der Größe der Netto-Positionen einer Person sowie für die zuständigen Behörden zur Berechnung von Positionsgrößen. Außerdem wird ein weiterer RTS zur Ergänzung der MiFID II zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen durch Handelsplätze vorgeschlagen. Hiermit sollen Vorschriften für allgemeine Überwachungspflichten, Ebenen der Rechenschaftspflicht sowie die Überprüfung und Berichterstattung konkretisiert werden. Des Weiteren werden Änderungen zur Festlegung von ITS im Hinblick auf das Format der Positionsmeldungen von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern vorgeschlagen. Diese beziehen sich auf die in Tabelle 2 des Anhang II genannten Positionen über alle Laufzeiten aller Kontrakte für die Zwecke des Art. 2 [EU/2017/1093](#) zu meldenden Angaben. Die Vorschriften und Änderungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 28. Februar 2022 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 23. Juli 2021.

[ESMA – Konsultation für einen Entwurf technischer Standards zu Inhalt und Format der STS-Meldung für bilanzielle Bilanzverbriefungen gemäß der geänderten Verbriefungsverordnung \(ESMA82-402-200\) vom 27. Mai 2021](#)

Das Konsultationspapier enthält zwei Entwürfe für Änderungen von RTS und ITS. Zum einen sollen die mittels RTS in [EU/2020/1226](#) festgelegten STS-Meldeanforderungen der zu liefernden Informationen für bilanzwirksame Verbriefungen geändert werden. Außerdem werden Änderungen der in [EU/2020/1227](#) festgelegten ITS in Bezug auf die Vorlagen für die Bereitstellung von Informationen gemäß den STS-Meldeanforderungen für bilanzwirksame Verbriefungen vorgenommen. Hiermit sollen im Wesentlichen weitere zu meldenden Angaben für sog. On-Balance-Verbriefungen ergänzt werden. Die Konsultationsfrist endet am 20. August 2021.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung von ECAI-Methoden im Rahmen des IRBA-Ansatzes \(Q&A 2019_4500\) vom 7. Mai 2021](#)

Für die Zuordnung einer Bonitätsstufe gemäß Art. 263 und 264 CRR muss das Ergebnis des internen Bewertungsansatzes direkt auf der Skala der Methodik einer ECAI abgebildet werden können. Für diese Abbildung muss jedoch entweder in der [EU/2016/1801](#) oder in [Q&A 2018_4274](#) eine Überleitung existieren. Darüber hinaus muss die Ratingmethodik explizit für strukturierte Finanzprodukte entwickelt worden sein. Die Zuordnung der Methoden der ECAIs zu den Qualifizierungsstufen für Verbriefungen muss gemäß dem in Art. 270 lit. e der CRR festgelegten Verfahren erfolgen. Nicht ausreichend hingegen ist eine indirekte Zuordnung, bei der eine Bank die Methodik einer ECAI, für die eine solche Zuordnung nicht verfügbar ist, auf die Methodik einer ECAI, für die eine Zuordnung existiert, abstimmt. Des Weiteren muss die Ratingmethode, für die es die Festlegung gibt, explizit für strukturierte Finanzprodukte entwickelt worden sein.

[EBA – Single Rulebook zur Klassifizierung einer vertikalen Sicherheit bei einer traditionellen Verbriefung \(Q&A 2019_4987\) vom 7. Mai 2021](#)

Vertikale Sicherheiten stellen keine Verbriefungspositionen dar, sofern der auf sie entfallende Anteil der Zahlungsströme nicht Teil der Verbriefung ist. Wenn der Gegenstand der Position ausschließlich die Tranchierung des Kreditrisikos des verbleibenden Anteils der Zahlungsströme der Forderungen ist, ist die vertikale Sicherheit

nicht Teil des Cashflow-Wasserfalls der Verbriefung und nicht Teil der Nachrangigkeit der Tranchen, die durch die Verbriefung begründet wird. Das vertikale Wertpapier stellt auch keine vertikale Tranche i.S.v. Art. 1 d) [EU/624/2014](#) dar, da es nicht dem Kreditrisiko jeder ausgegebenen Tranche der Verbriefungstransaktion auf einer anteiligen Basis ausgesetzt ist. Insofern bezieht sich die Tranchierung nur auf den verbleibenden Teil der Forderungen (vgl. [Q&A 2015_2472](#)).

[EBA – Single Rulebook zu Verbriefungen von Restwerten durch Anwartschaftsrechte \(Q&A 2019_5016\) vom 7. Mai 2021](#)

Konkret gefragt wurde, ob Verbriefungen von Restwerten durch Anwartschaftsrechte – unabhängig vom Vorliegen der zusätzlichen STS-Anforderungen – generell die STS-Kriterien für Nicht-ABCP-Verbriefungen oder für ABCP-Verbriefungen erfüllen. Nicht als einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen können solche von bestimmten Leasingverträgen angesehen werden, die den Restwert einschließen und bei denen der Kapitalsaldo vom Verkauf der Vermögenswerte abhängt. Gleiches gilt auch für Verbriefungen von Restwerten, für die die Voraussetzungen nach [EBA/GL/2018/08](#) nicht überprüft werden und das Restwertrisiko nicht durch eine Finanzgarantie oder durch eine Rückkaufverpflichtung des Verkäufers gemindert wird.

[ESAs – Bericht des gemeinsamen Ausschusses über die Umsetzung und das Funktionieren der Verbriefungsverordnung \(JC 2021 31\) vom 17. Mai 2021](#)

Der Bericht beinhaltet eine Analyse zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen für Verbriefungen, des Risikselbstbehalts, der Sorgfaltspflichten und Transparenzanforderungen sowie der spezifischen Anforderungen an STS-Verbriefungen. Vorgesprochen werden u.a. eine Verengung der Definition von privaten Verbriefungen, die Schaffung eines Verbriefungsregisters für private Verbriefungen zur vereinfachten Erfüllung der Meldepflichten und die Veröffentlichung von RTS zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Aufsicht bei multinationalen STS-Verbriefungstransaktionen.

3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

[ESMA – Finale Leitlinien zur Marketingkommunikation gemäß der Verordnung über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds \(ESMA34-45-1244\) vom 27. Mai 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. FSNews 12/2020) wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

4. Vermögensanlagen

[BaFin – Konsultation 07/2021: Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz vom 25. Mai 2021](#)

Ein verbotener (Semi-)Blindpool i.S.v. § 5b Abs. 2 VermAnlG (in der Fassung des [RegE](#)) liegt nach diesem Merkblatt vor, wenn entweder nicht einmal die Branche, in die investiert werden soll, oder zwar die Branche, nicht aber das konkrete Anlageobjekt für alle Investitionsebenen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung feststeht und/oder das (konkrete) Projekt nicht wenigstens einen nachweisbaren Realisierungsgrad erreicht hat. Für diese Blindpool-Konstruktionen werden sowohl allgemeine Anforderungen als auch Mindestkriterien nach Art des Anlageobjekts (etwa Immobilien, Container und Windparks) vorgestellt. Außerdem wird festgelegt, dass das Blindpool-Verbot auf allen Investitionsebenen bei sog. Mehr-Ebenen-Modellen/„Weiterreichungsmodellen“ gilt. Gesondert werden auch Anforderungen für Konstruktionen mit Investitionen in den Geschäftszweck definiert. Vermögensanlagen, die auf Grundlage eines von der BaFin vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gebilligten Prospektes angeboten werden, können mit einer Übergangsfrist von zwölf

Monaten nach Hinterlegung weiterhin öffentlich angeboten werden. Die Konsultationsfrist endete am 4. Juni 2021.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2012/648 im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der ESMA Drittstaaten-CCPs oder verbundenen Dritten auferlegte Sanktionen \(EU/2021/731\) vom 26. Januar 2021](#)

Die delegierte Verordnung wurde am 6. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 158/1 ff. veröffentlicht und trat am 7. Mai 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2014/667 im Hinblick auf den Inhalt der vom Untersuchungsbeauftragten an die ESMA zu übermittelnden Akte, das Recht auf Anhörung in Bezug auf Interimsbeschlüsse und die Überweisung von Geldbußen und Zwangsgeldern \(EU/2021/732\) vom 26. Januar 2021](#)

Die delegierte Verordnung wurde am 6. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 158/8 ff. veröffentlicht und trat am 7. Mai 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2013/1003 und EU/2019/360 in Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Jahr 2021 in Rechnung gestellt werden \(EU/2021/822\) vom 24. März 2021](#)

Die Verordnung wurde am 25. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 183/1 ff. veröffentlicht und trat am 26. Mai 2021 in Kraft.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Verlängerung des Übergangszeitraums gemäß Art. 89 Abs. 1 Unterabs. 1 EMIR \(C\(2021\) 3114 final\) vom 6. Mai 2021](#)

Der in Art. 89 Abs. 1 Unterabs. 1 EMIR festgelegte Übergangszeitraum für die Clearingpflicht bestimmter OTC-Derivatekontrakte wird bis zum 18. Juni 2022 verlängert. Die Änderung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finale Leitlinien zur Marketingkommunikation gemäß der Verordnung über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds \(ESMA74-362-194\) vom 28. Mai 2021](#)

Vorgestellt werden Änderungen der Leitlinie zur Übertragung von Daten zwischen Transaktionsregistern unter EMIR (ESMA70-151-552; FSNews 6/2017). Diese betreffen u.a. die Übertragung und Gebühren sowie XML-Schemata und Datenqualität. Außerdem werden SFTR-Leitlinien definiert. Diese umfassen v.a. solche zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übertragung von Daten von und an Transaktionsregister, die zu übertragenden Daten im Falle eines Widerrufs bzw. bei Ablehnung, die Benennung von Backstop-Transaktionsregistervorgängen im Falle des Widerrufs der Registrierung sowie Verifizierung und Bestätigung von SFT-Datensätzen und Meldungen. Die Konsultationsfrist endet am 27. August 2021.

[BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Meldung von Wertpapierfinanzgeschäften vom 12. Mai 2021](#)

Die BaFin gab im Rahmen des Comply-or-Explain-Verfahrens bekannt, die Leitlinien der ESMA zur Meldung von Wertpapierfinanzgeschäften gemäß Art. 4 und Art. 12 SFT-Verordnung (vgl. FSNews 4/2021) anzuwenden.

6. Benchmark-Verordnung

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Festlegung der Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für nicht signifikante Referenzwerte verlangen können \(C\(2021\) 3116 final\) vom 6. Mai 2021](#)

Vorgeschlagen werden Kriterien für die Änderungen der Konformitätserklärung auf Ebene der Administratoren und Kriterien auf Ebene des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 gelten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR in Bezug auf RTS zur Festlegung der Kriterien für die Konformitätsbewertung durch die zuständigen Behörden hinsichtlich der verbindlichen Verwaltung einer kritischen Benchmark \(C\(2021\) 3117 final\) vom 6. Mai 2021](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Kriterien für die Bewertung des Übergangs zu einem neuen Administrator sowie für die Beurteilung von Einstellungen kritischer Benchmarks. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 gelten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR in Bezug auf RTS, die die Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Governance-Regelungen eines Administrators ausreichend robust sind \(C\(2021\) 3123 final\) vom 6. Mai 2021](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen Entscheidungsverfahren, Zuweisung von Funktionen und Zuständigkeiten sowie interne Berichtslinien, die Rechenschaftspflicht der Benchmark-Administratoren und die Transparenzanforderungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 gelten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR im Hinblick auf RTS zur Festlegung der Merkmale von Systemen und Kontrollen zur Ermittlung und Meldung von Verhaltensweisen, die eine Manipulation oder versuchte Manipulation einer Benchmark beinhalten \(C\(2021\) 3125 final\) vom 6. Mai 2021](#)

Konkret werden Regelungen für angemessene Systeme und wirksame Kontrollen, Schulungen und für die Integrität der Eingabedaten vorgeschlagen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 gelten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR in Bezug auf RTS zur Festlegung der Bedingungen, die sicherstellen, dass die Methodik zur Bestimmung einer Benchmark den Qualitätsanforderungen entspricht \(C\(2021\) 3143 final\) vom 6. Mai 2021](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen, um sicherzustellen, dass die Benchmark-Methodik robust und zuverlässig ist und über klare Regeln verfügt, die festlegen, wie und wann ein Ermessensspielraum bei der Festlegung der Benchmark ausgeübt werden kann. Außerdem wird normiert, unter welchen Voraussetzungen die Benchmark-Methodik rigoros und kontinuierlich ist und validiert werden kann. Dies kann gegebenenfalls auch durch Rückvergleiche mit verfügbaren Transaktionsdaten erfolgen. Letztendlich werden die Bedingungen konkretisiert, die sicherstellen, dass die Benchmark-Methodik belastbar ist und gewährleistet, dass die Benchmark unter möglichst vielen Umständen berechnet werden kann, ohne ihre Integrität zu beeinträchtigen, sowie solche, die sicherstellen, dass die Benchmark-Methodik nachvollziehbar und überprüfbar ist. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 gelten.

[EZB – Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu risikolosen Euro-Sätzen zu EURIBOR-Rückfall-Auslöseereignissen und €STR-basierten EURIBOR-Rückfallraten vom 11. Mai 2021](#)

Die Empfehlungen umfassen neben allgemeinen auch solche für permanente und vorzeitige EURIBOR-Auslöseereignisse, zu €STR-basierten EURIBOR Fallback-Sätzen und zur Zusammensetzung eines €STR-basierten EURIBOR-Rückfallsatzes. Letztere beinhalten auch Empfehlungen für eine €STR-basierte Laufzeitstruktur, eine Methodik für spezifische Anwendungsfälle, für Credit-Spread-Anpassungen, für Konventionen bei der Verwendung einer €STR-basierten sowie zur rückwärtsgerichteten Laufzeitstruktur-Methodik. In einem gesonderten Anhang wird die €STR-basierte Laufzeitstruktur-Methodik pro Anwendungsfall nochmals zusammengefasst.

7. Ratingverordnung

[ESMA – Konsultation für Leitlinien zu Offenlegungspflichten bei Erstprüfungen und vorläufigen Ratings \(ESMA33-9-412\) vom 26. Mai 2021](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien enthalten Regelungen für ein gemeinsames Verständnis der Erstbewertung oder vorläufigen Ratings, Konkretisierungen für den Inhalt und die Anforderungen an die Zugänglichkeit der gemäß Anhang I zu veröffentlichenden Angaben sowie den hierfür maßgebenden Zeitpunkt. Die Konsultationsfrist endet am 4. August 2021.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultation für ITS zur Änderung der EU/2021/637 über die Offenlegung von Informationen zum Zinsänderungsrisiko bei Positionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, in Übereinstimmung mit Art. 448 CRR \(EBA/CP/2021/20\) vom 28. Mai 2021](#)

Ergänzt werden sollen Regelungen zur Offenlegung des Zinsänderungsrisikos bei Positionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden. Entsprechend werden auch die Anhänge 37 und 38 zu EU/2021/637 aktualisiert. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

IX. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2014/795 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme \(EZB/2021/17\) vom 29. April 2021](#)

Die Verordnung wurde am 5. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 157/1 ff. veröffentlicht und trat am 25. Mai 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Beschluss zu Verfahrensfragen für die Anordnung von Korrekturmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Verordnung EU/2014/795 \(EU/2021/729 bzw. EZB/2021/18\) vom 29. April 2021](#)

Der Beschluss wurden am 5. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 157/5 f. veröffentlicht und trat am 25. Mai 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung der EU/2019/1349 zum Verfahren und zu den Bedingungen für die Ausübung bestimmter Befugnisse im Zusammenhang mit der Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme durch eine zuständige Behörde \(EU/2021/730 bzw. EZB/2021/19\) vom 29. April 2021](#)

Der Beschluss wurde am 5. Mai 2021 im EU-Amtsblatt L 157/7 f. veröffentlicht und trat am 25. Mai 2021 in Kraft.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendbarkeit von SCA auf Wallet-Lösungen \(Q&A 2018_4133\) vom 25. Mai 2021](#)

Zahlungsdienstleister (PSP) haben grundsätzlich eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) durchzuführen, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. Wie in [Q&A 2018_4031](#) dargelegt, werden kartenbasierte Zahlungsvorgänge als Zahlungsvorgänge betrachtet, die vom Zahler über den Zahlungsempfänger initiiert werden. Dementsprechend muss grundsätzlich auch bei Zahlungsvorgängen, die über eine sog. Staged Wallet ausgelöst werden und bei denen der Zahler eine Zahlungskarte als Finanzierungsquelle registriert hat, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Tokens eine starke Kundenauthentifizierung durchgeführt werden. In dem speziellen Fall, in dem die Finanzierungstransaktion vom Wallet-Anbieter auf der Grundlage einer (ständigen) Vereinbarung zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Wallet-Anbieter initiiert wird, kann die Finanzierungstransaktion als eine vom Zahlungsempfänger initiierte Transaktion betrachtet werden, sofern alle in [Q&A 2018_4131](#) genannten Bedingungen erfüllt sind.

[EBA – TARGET Jahresbericht 2020 vom 28. Mai 2021](#)

Analysiert werden u.a. die Entwicklung der Nutzung des TARGET2-Systems, ihre Service Level und Verfügbarkeit, die Struktur der TARGET2-Teilnehmer sowie ihre Risikomanagement- und Überwachungsaktivitäten.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Bericht über die Konvergenz der Aufsichtspraktiken im Jahr 2020 \(EBA/REP/2021/09\) vom 12. Mai 2021](#)

Zunächst wird die Konvergenz innerhalb des SREP, der laufenden Aufsicht und in Aufsichtskollegien nebst der dies unterstützenden EBA-Instrumente dargestellt. Anschließend wird die politische Arbeit der EBA zur Unterstützung der aufsichtlichen Konvergenz und der laufenden Aufsicht bzw. zukünftige Arbeiten beschrieben. Als wesentliches Instrument der Konvergenz wird näher auf Schulungen eingegangen. Des Weiteren wird auf die Umsetzung der unionsweiten strategischen Aufsichtsprioritäten und ihre Interaktion mit dem EBA-Konvergenzplan 2021 eingegangen und der Konvergenzplan inkl. der Hauptaufgaben der Aufsichtskollegien der EBA für 2021 vorgestellt.

[BGBl. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen \(CBD-Umsetzungsgesetz\) vom 12. Mai 2021](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 11/2020](#); [FSNews 5/2021](#)) wurde am 17. Mai 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1063 ff. veröffentlicht und tritt größtenteils am 1. Juli 2021 in Kraft.

[BGBl. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 17. Mai 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 990 ff. veröffentlicht und tritt überwiegend am 26. Juni 2021 in Kraft.

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der EU/2020/1503 und der Umsetzung der EU/2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern \(Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz\) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften \(Drs. 19/29352\) vom 5. Mai 2021](#)

Im Vergleich zur urspr. Fassung (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden im Wesentlichen weitere Änderungen für das Wertpapierhandels-, Wertpapierinstituts-, Kreditwesen- und Versicherungsaufsichtsgesetz aufgenommen. Diese betreffen u.a. Definitionen, Übergangsvorschriften, Positionslimits, Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, Informationspflichten gegenüber Kunden, Verbriefungen und Zulassungsvoraussetzungen für Kreditinstitute. Die Vorschriften sollen im Wesentlichen am Tag nach ihrer Verkündung bzw. am 10. November 2021 in Kraft treten. Einzelne Vorschriften treten erst später in Kraft.

[Bundestag – Beschlussfassung für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität \(Drs. 19/29879\) vom 19. Mai 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden die Vorschriften für die Prüfstelle für Rechnungslegung ersatzlos gestrichen. Stattdessen kann die BaFin künftig die Prüfung der Rechnungslegung neben einer Sonderprüfung nach § 44 KWG anordnen. Außerdem wurden u.a. der Aufgabenbereich der Bilanzkontrolle näher konkretisiert und Gebührenregelungen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ergänzt. Die Vorschriften sollen mit Ausnahmen am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Einzelne Regelungen werden erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

[BaFin – Aufsichtsschwerpunkte 2021 vom 4. Mai 2021](#)

Festgelegt wurden als bundesweite Aufsichtsschwerpunkte u.a. der Umgang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, IT- und Cyberrisiken sowie digitale Geschäftsmodelle mit entsprechend veränderten Zugangs- und Kommunikationskanälen.

[BaFin – Jahresbericht 2020 vom 18. Mai 2021](#)

Die BaFin hat ihren Jahresbericht für 2020 veröffentlicht. Gesondert behandelt werden dabei die Themen COVID-19, Wirecard, Brexit, Digitalisierung, Sustainable Finance, Niedrigzinsumfeld, Geldwäscheprävention, Solvency II-Review und Liquiditätssteuerung bei offenen Investmentvermögen.

[BaFin – Konsultation 06/2021: Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung \(Geschäftszeichen BA 34-FR 2710-2020/0001\) vom 25. Mai 2021](#)

Die Schwellenwerte für Großbausparverträge wird von 350 T€ auf 700 T€ verdoppelt sowie für Darlehen gegen Verpflichtungserklärung und Blankodarlehen von 30 T€ auf 50 T€ erhöht. Die Konsultationsfrist endet am 7. Juni 2021.

XI. Versicherungen

[EIOPA – Versicherungsstresstest 2021 vom 10. Mai 2021](#)

Der Stresstest hat ein adverses Szenario im Kontext von COVID-19 mit einem sich verfestigenden Niedrigzinsumfeld und einem anhaltenden ökonomischen Schrump-

fungsprozess mit mehreren Marktschocks u.a. für Aktien- und Immobilienpreise sowie Anleiherenditen/Spreads zum Gegenstand. Dazu kommen in dem „double hit scenario“ versicherungsspezifische Schocks wie Massenstorno, Mortalitäts- und Morbiditätsschocks sowie eine Reduktion der geschriebenen Prämien. Die konkrete Ausgestaltung der Schocks findet sich in den [Technical Specifications](#). Ziel des Stress-tests ist es, die Auswirkungen der Schockszenarien auf die Kapitalausstattung sowie die Liquiditätsposition festzustellen. Dabei soll durch die Auswahl der Marktteilnehmer eine Abdeckung von mindestens 75% des EU-weiten Marktes gewährleistet werden. Die Durchführung des Stresstests endet mit der Übermittlung der Daten am 13. August 2021. Daran schließen sich die Qualitätssicherung der Daten bis Ende Oktober und die Analyse der Ergebnisse im November/Dezember 2021 an. Die Ergebnisse des Stresstests sollen dann durch die EIOPA im Dezember 2021 publiziert werden.

[BGBl. – Bekanntmachung der Neufassung des Versicherungssteuergesetzes vom 27. April 2021](#)

Die Neufassung des Versicherungssteuergesetzes unter Berücksichtigung u.a. des Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts vom 3. Dezember 2020 (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 12. Mai 2021 in BGBl. Teil I Nr. 21, S. 874 veröffentlicht.

[BGBl. –Neufassung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung vom 27. April 2021](#)

Die Neufassung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung u.a. der Änderung vom 3. Dezember 2020 wurde am 12. Mai 2021 in BGBl. Teil I Nr. 21, S. 938 veröffentlicht.

[Finanzausschuss des Bundestags – Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz \(Drs. 19/29352\) vom 5. Mai 2021](#)

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat neben den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen, geplanten Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum paneuropäischen Pensionsprodukt (PEPP) (u.a. Einfügen einer Definition des PEPP und von Ordnungswidrigkeiten in dessen Kontext) weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes in den Gesetzesentwurf des Schwarmfinanzierung-Begleitgesetzes aufgenommen. Dazu zählen u.a. der Wegfall der Übergangsvorschrift zu Kreditverbriefungen des § 346 VAG, die Möglichkeit durch Satzungsänderung einer Pensionskasse Unterstützungszahlungen durch den Arbeitgeber zu erleichtern sowie die Einführung eines Provisionsdeckels für Restschuldversicherungen.

[BaFin – Beschwerdestatistik der BaFin 2020 vom 18. Mai 2021](#)

Die BaFin hat die unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik 2020 veröffentlicht. Diese gibt nach Versicherungszweigen gegliedert an, wie viele Beschwerden die BaFin hinsichtlich eines Unternehmens in der Versicherungsaufsicht bearbeitet hat.

Finanzaufsicht

Vollständige Integration aller ESG-Informationen in das Controlling der Bank als zentraler Erfolgsfaktor der ESG-Strategie

ESG Management Reporting für Banken

ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance) sind nicht nur in den regulatorischen Fokus gerückt, sondern bieten auch für viele Banken neue Geschäftsmöglichkeiten. Ein integriertes ESG-Management-Reporting bildet dabei nicht nur die Grundlage für die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen, sondern ist auch entscheidend für die optimale Nutzung der sich aus ESG-Produkten ergebenden Marktchancen.

Regulatorische Anforderungen sind nur das Mindestmaß

Bereits die bestehenden ESG-Regulierungen bedingen eine tiefe Einbindung von ESG-Faktoren in die Gesamtbanksteuerung. Beispielsweise wird von den Aufsichtsbehörden BaFin und EZB erwartet, dass ESG-Risiken im Rahmen des Risikocontrollings berücksichtigt werden und der Geschäftsleitung Bericht über diese erstattet wird. Zudem sollen Institute transparent darlegen, in welchem Umfang ihre Aktivitäten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden können. Um diese regulatorische Anforderung erfüllen zu können, ist es insbesondere relevant, über ein vollumfängliches Management-Reporting als Basis für eine laufende Steuerung der ESG-Ziele und die darauf aufbauende externe Berichterstattung zu verfügen. Banken müssen außerdem in Übereinstimmung mit ihrer internen Governance die aktuellen und zukünftigen Auswirkungen von Klima- und Umweltfaktoren auf ihr Geschäftsumfeld ermitteln, analysieren und überwachen, um die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit ihres Geschäftsmodells auch in Zukunft sicherzustellen.

Steigende Relevanz der internen ESG-Steuerung für das Geschäftsmodell

Viele Banken haben bereits neben der reinen Compliance mit ESG-Anforderungen neue Chancen für ihr Geschäftsmodell identifiziert. Die steigende Nachfrage nach ESG-konformer Finanzierung ermöglicht neue Aktivprodukte wie z.B. Green Loans für institutionelle und Privatkunden. Auch für die Refinanzierung hat sich die Nachfrage nach Green Bonds bereits so verstärkt, dass viele Institute diese nicht vollumfänglich bedienen können. Weitere Formen wie Sustainability Linked Bonds oder Green Commercial Papers erweitern laufend das Produktportfolio. Die Bereitstellung der intern benötigten Informationen und Steuerungsprozesse bildet derzeit in vielen Banken einen limitierenden Faktor bei der Nutzung der aktuellen Marktchancen bei Sustainable Finance-Produkten. Es ist ein adäquates ESG-Management-Reporting nötig, um die Wachstumschancen von Green Products nutzen zu können. Allerdings ist zu beobachten, dass der Reifegrad des ESG-Controllings weiter hinter dem des externen ESG-Berichtswesens liegt.



„ESG wird ein zentraler Erfolgsfaktor im Bankencontrolling.“

Florian Dotzler

Telefon: +49 89 29036 7368



„Durch ein ESG-Controlling lassen sich Chancen realisieren.“

Lars Kalinowski

Telefon: +49 211 8772 4206



Abb. 1 – Treiber für den Aufbau eines ESG-Management-Reportings

ESG-Management-Reporting

Die Realisierung dieser Marktchancen erfordert eine um die ESG-Perspektiven angeereicherte, zielgerichtete Geschäftssteuerung, die vollständig in die Regelprozesse integriert ist. Die hohe Dynamik der ESG-Regulatorik in den letzten Jahren führte bei Banken oft zu einer fragmentierten Projektlandschaft und ESG-Organisation. In den kommenden Monaten muss daher der Schwerpunkt der ESG-Aktivitäten in Banken auf einer Integration von ESG-Daten in die Regelprozesse und auf die Nachrüstung des Management-Reportings um alle ESG-relevanten Faktoren gerichtet sein. Das hierfür notwendige Datenmodell hat i.d.R. höhere Anforderungen als das externe ESG-Berichtswesen und ist in enger Abstimmung mit der individuellen ESG-Strategie des Hauses und den Erfordernissen der Marktbereiche zu entwickeln.

Im Vergleich zum externen ESG-Berichtswesen ist eine Infrastruktur erforderlich, mit der eine deutlich höhere Informationsfrequenz sichergestellt wird. Für die neuen Geschäftsfelder und Produkte sind u.a. ein integriertes Vertriebscontrolling sowie ein entsprechender Kapitalallokationsmechanismus zu definieren, um auf die ESG-Strategie abgestimmte Kredit- und Investitionsentscheidungen sicherzustellen. Die bestehende Organisationsstruktur des Bankcontrollings wird i.d.R. um Prozesse und Verantwortlichkeiten im Sinne der ESG-Strategie zu erweitern sein, um eine integrierte und hochfrequente ESG-Steuerung zu gewährleisten. Hierbei sind entsprechende Kennzahlen und Zielgrößen zu entwickeln. Ein integriertes ESG Management-Reporting bildet somit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der ESG-Geschäftsstrategie.



Abb. 2 – Zentrale Elemente eines ESG-Management-Reportings

Unsere Services

Wir unterstützen Sie bei der Konzeption und Implementierung eines zielgerichteten ESG-Management-Reporting-Frameworks im Einklang mit den externen Anforderungen und Ihrer internen ESG-Geschäftsstrategie. Dies beinhaltet u.a.:

- Die Definition von ESG-Faktoren, -Indikatoren, -Zielen und Vergleichsgrößen basierend auf einer Relevanz- und Wesentlichkeitsanalyse.
- Die Konzeption eines Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsprozesses und eines Umsetzungsplans.
- Die Integration des ESG Management Reportings in die bestehende Prozesslandschaft und die schriftlich fixierte Ordnung unter Einbindung aller relevanten Geschäftsbereiche.

Nur mit einem zielgerichteten und integrierten ESG-Management-Reporting kann aus den immer größeren Anforderungen an nachhaltiges Wirtschaften der bestmögliche Mehrwert für Ihre Bank geschaffen werden.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

| | | | |
|---|---|---|--|
|  | <p>ESG Management Reporting für Banken</p> <p>ESG-Faktoren sind nicht nur in den Fokus der Regulierung von Banken gerückt, sondern bieten darüber hinaus auch neue Geschäftsmöglichkeiten.</p> |  | <p>European Capital Markets</p> <p>The regulatory considerations for banks as they move beyond Brexit</p> |
|  | <p>The future of banking</p> <p>The employee experience (EX) imperative</p> |  | <p>FSI Sector Briefing</p> <p>Überraschender Optimismus unter den CFOs der europäischen Finanzbranche</p> |

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

| | | | |
|--|---------------------------------|---|----------------------|
|  | <p>SREP</p> |  | <p>CRR II</p> |
|  | <p>MaRisk für Banken</p> |  | <p>NPL</p> |

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Deloitte Insurance Risk Series

Kontakt: [Dr. Markus Salchegger](#)

Termin: Donnerstag, 8. Juli 2021, 15:00 – 16:30 Uhr

[Anmeldung \(Webcast\)](#)

Der Fokus liegt auf den wichtigsten Herausforderungen, mit denen die Versicherungsbranche konfrontiert ist. Das umfasst insbesondere Bereiche, die für die Regulierungsbehörden von Interesse sind aber auch globale Megatrends wie Nachhaltigkeit und Cyber.



Themennachmittage Banken

Kontakt: [Wilhelm Wolfgarten](#)

Termine:

Telefon: +49 211 8772 2423

23. Juni 2021, 16:00–17:00 Uhr – Regulatorik

- Regulatory Roadmap – anstehende regulatorische Neuerungen
- Update Sustainable Finance
- MaRisk/BAIT – was ist neu?

24. Juni 2021, 16:00–17:00 Uhr – Risikomanagement

- IFRS 9 Benchmark Survey – aktuelle Risikovorsorge der Institute im Vergleich
- Model Risk Management Survey – aktuelle Entwicklungen
- Die Zukunft interner Ratings unter der CRR III – Nutzen vs. Kosten

25. Juni 2021, 10:00–11:00 Uhr – Finanzen und Meldewesen

- BIRD und die Zukunft des Meldewesens
- X-Validator – Sicherstellung der Konsistenz über alle Meldungen
- Digitalisierung der CFO-Domain

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Mai 2021

Juni 2021

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns